

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS – WAS) der Stadt Hilpoltstein

vom 09. Dezember 2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hilpoltstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Hilpoltstein erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- der Stadt Hilpoltstein mit den Gemeindeteilen Hilpoltstein, Auhof, Bischofsholz, Eibach, Federhof, Fuchsmühle, Grauwinkl, Häusern, Hagenbuch, Heindlhof, Hofstetten, Holzi, Jahrsdorf, Karm, Knabemühle, Lay, Lochmühle 2, Löffelhof, Marquardsholz, Meckenhausen, Meilenbach, Mindorf, Minettenheim, Mörlach, Oberrödel, Patersholz, Pierheim, Paulusmühle, Rothenmühle, Auhof, Schweizermühle, Sindorsdorf, Solar, Tandi, Unterrödel, Weihermühle, Weinsfeld, Zell, Zereshof;
- der Stadt Freystadt mit den Gemeindeteilen Michelbach, Rothenhof und Rumleshof;
- des Marktes Thalmässing mit dem Gemeindeteil Pyras.

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
 - b) § 2 Satz 2.1 Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Satz 2.2 Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung einer Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Betrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) je qm Grundstücksfläche | 1,23 Euro |
| b) je qm Geschossfläche | 4,17 Euro |

§ 6a

Übergangsregelung zur Beitragserhebung

- (1) Beitragstatbestände, die von der Verbesserungsbeitragssatzung vom 17.12.2004 (BS-VW-EW) erfasst werden sollten, werden nur zu einem eingeschränkten Beitrag herangezogen. Dieser eingeschränkte Beitrag dient zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgungseinrichtung folgender Maßnahmen:
- a) Bau von zwei Tiefbrunnen (Brunnen 9 und 10), Ausbautiefe rd. 90 m im Speicherwald bei Hofstetten.
 - b) Bau eines Wasserwerkes am Boschring, bestehend aus Technikgebäude und Gebäude für Büro, Schalterwarte, Labor, Werkstatt und Sozialräume; Aufbereitungsleistung 60 l./sec.; maschinen- und elektrotechnischer Ausbau der Brunnen 9 und 10 sowie Ausbau der Brunnenköpfe. Anschluss der Brunnen 9 und 10 mittels Rohwasserleitung an das neue Wasserwerk am Boschring. Bau einer Verbindungsleitung sowie eines Schachtbauwerkes zur bestehenden Brunnenleitung der Brunnen 7 und 8 (Knotenpunkt 4).
 - c) Bau einer Roh- und Reinwasserleitung vom Wasserwerk am Boschring nach Mindorf einschließlich Einbindung in die bestehende Brunnenleitungen sowie Rein-wasser- und Transportleitungen zu den Hochbehältern; Mitverlegung eines Datenübertragungskabels (LWL). Umrüstung der vier Mindorfer Brunnen, sodass diese direkt vom Brunnen ins Wasserwerk Hilpoltstein am Boschring Rohwasser fördern können. Verlegung von Datenübertragungskabeln sowie neuer Stromleitungen zu den Brunnen wegen erhöhtem Strombedarf und Stilllegung des Mindorfer Wasserwerkes.
- (2) Der eingeschränkte Beitrag beträgt
 pro m² Grundstücksfläche 0,46 €
 pro m² Geschossfläche 1,65 €
- (3) Beitragstatbestände, die von
- a) Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Hilpoltstein bis einschließlich der Satzung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 17.12.2004,
 - b) Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-WAS) des zum 1.1.2000 aufgelösten Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jahrsdorfer Gruppe,
- erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Beitragstatbestände nach Satz 1 nicht veranlagt oder sind diese noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung. Dies gilt nicht soweit sich danach ein höherer Beitrag als nach den früher angewandten Satzungen ergibt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 16 m ³ /h (bisher Q_n 2,5 bis Q_n 10)	36,00 Euro
bis 63 m ³ /h (bisher Q_n 15, DN 50, DN 80)	84,00 Euro
über 63 m ³ /h (bisher AT DN 80, AT DN 100)	240,00 Euro

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Es ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt einheitlich pro Kubikmeter entnommener Jahreswassermenge 1,45 €.
- (4) Die Bauwasserpauschale beträgt 35,00 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind jeweils im März, am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

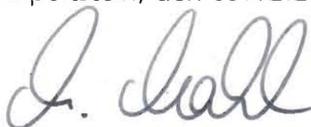
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Hilpoltstein, den 09.12.2016



Markus Mahl
Erster Bürgermeister